



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION XV

Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

Geistiges Eigentum und gewerblicher Rechtsschutz; Niederlassungs- und

Dienstleistungsfreiheit, insbesondere im Bereich der reglementierten Berufe und der Medien

**Reglementierte Berufe bezüglich der Qualifikation**

Brüssel, 21.10.1997

Ref: JDA/cr - ccfa/doc/adopt/8479de4

**XV/E/8479/4/95-DE**

### BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DIE AUSBILDUNG

### AUF DEM GEBIET DER ARCHITEKTUR

#### *Modell*

#### *der Mitteilung eines neuen Diploms*

Angenommen vom Ausschuß in seiner Sitzung  
vom 4. und 5. März 1997

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe "Diplome" empfiehlt der Beratende Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur hiermit folgendes Modell für die Mitteilung eines neuen Diploms oder akademischen Grads.

**KLARE ANGABE DER GRUNDLAGEN DES AUSBILDUNGSGANGS UND DES AUSBILDUNGSZIELS ENTSPRECHEND DEN IN ARTIKEL 3 UND 4 DER RICHTLINIE 85/384/EWG AUFGESTELLTEN GRUNDSÄTZEN**

Bitte übermitteln Sie mindestens folgende Angaben, damit sich der Beratende Ausschuß ein Urteil bilden kann:

1. Beschreibung der Studienfächer und ihres inhaltlichen Aufbaus und der Art des Unterrichts in jedem Studienabschnitt des (zu dem akademischen Grad führenden) Studiengangs.
2. Angabe der Stundenzahl für jedes Fach während des gesamten Ausbildungsgangs. Gegebenenfalls ist anzugeben, wie sich diese Stunden auf Vorlesungen, Tutorienkurse und Atelierarbeit unter direkter Anleitung der zuständigen Lehrkraft verteilen. Diese Angaben können in Matrixform übermittelt werden.
3. Beschreiben Sie die schulische Vorbildung der Studenten und die Zugangsvoraussetzungen für das Studium.
4. Genaue Angabe der Zahl der Studierenden in jedem Studienabschnitt und der Relation Lehrkräfte/Studenten während des gesamten Studiengangs (Anzahl der Studenten je Lehrveranstaltung).
5. Angabe der Beurteilungsmethoden, insbesondere zu Form und Inhalt der Abschlußprüfung. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob das Diplom zur Promotion und/oder zu einem Postgraduierstudium berechtigt.
6. Angabe der Anzahl erfolgreicher Absolventen je Hochschuljahr und ob der Erwerb des Diploms unmittelbar den Zugang zur Berufsausübung eröffnet. Wenn nicht, welche sonstigen Prüfungen und/oder Formalitäten sind erforderlich?
7. Aus den Begleitdokumenten zu dem mitgeteilten Diplom muß hervorgehen welche Behörde für die Echtheit der vorgelegten Unterlagen verantwortlich ist.

Bestehen anhand der für ein neues Diplom/oder einem neuen akademischen Grad vorgelegten Dokumente begründete Zweifel daran, daß die Anforderungen der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 85/385/EWG erfüllt sind, kann in Ausnahmefällen die Arbeitsgruppe "Diplome" nach Anhörung des Vorsitzenden des Ausschusses beantragen, daß eine begrenzte Zahl ihrer Mitglieder mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bildungsstätte sich befindet, diese oder einige der Bildungsstätten besichtigt, die das betreffende Diplom ausstellen.

Dieses Modell der Mitteilung eines neuen Diploms wurde vom Beratenden Ausschuß am 5.3.1997 mit 30 Ja-Stimmen (1) gebilligt. 15 Mitglieder waren nicht anwesend und nicht vertreten (2).

Das Modell der Mitteilung ist an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtet und wird ihnen übermittelt, sobald die Arbeitsgruppe den Wortlaut in allen Sprachfassungen genehmigt hat.

Brüssel, den 5.3.1997

Der Vorsitzende des Ausschusses

Prof. DOCCI

(1), (2) : Vgl Anhang A

## ANHANG A

- (1) Die Herren BREVERS, QUEROL PIERA, O'REILLY, TRIPPA, VAN DER SLUYS\*, Frau QUINTANILHA, die Herren VASKO, HIDEMARK, WILLIS, PESLEUX, MELGAARD, KYROU, RAMOS, SCHWEITZER, HORAN, DOCCI, BAX\*, HOLLOMEY, KATAINEN, ERNFELDT, TARN, ELZER KATSIMBINIS, RODRIGUEZ, Frau BELLYNCK-DOISY, Herr MAWE, Frau CUOMO, Herr OLIVEIRA FARIA, Frau LEHIKONEN und Frau KOWALEWSKA.
  
- (4) Herr TURK, Frau BEEDHOLM, die Herren DESPOTOPOULOS MATHIEU, REUTER, RUNSER, ÜHLIG, WEIS, TAVARES E TAVORA, MALFROY, Frau Ch. WILHELMSSEN, die Herren MACKEL, ZANDVOORT, LENTSCH und LOWENSTEIN.

---

\* Siehe Anhang B: Erklärungen zum Stimmverhalten.

## ANHANG B

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM STIMMVERHALTEN

Herr VAN DER SLIJS (Berufsstand) und Herr BAX (Ausbildungsstätten), Niederlande

Ich stimme dafür unter der Voraussetzung, daß die Arbeitsgruppe "Ausbildung" den Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres ein Instrument, z.B. in Form einer Matrix, vorlegt, anhand dessen ein Studienprogramm für ein neues Diplom mit den Anforderungen des Artikels 3 der EG-Richtlinie von 1985 verglichen werden kann.